



Graupa, den 18.01.2007

Lebensgefahr im Wald

Sachsenforst sperrt sächsische Wälder

Der Staatsbetrieb Sachsenforst – hier handelnd als Forstpolizeibehörde gem. §41 SächsWaldG – erlässt nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen werden wegen des bevorstehenden Sturmereignisses sämtliche Waldflächen und sämtliche nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege in den Wäldern gem. §13 Abs.1 und § 50 Abs. 1 Nr.1 SächsWaldG gesperrt.
2. Die Sperrung wird mit ihrer Bekanntgabe durch Rundfunk und Fernsehen wirksam und gilt gegenüber jedermann bis zur Aufhebung der Unwetterwarnung für das Gebiet Freistaat Sachsen durch den Deutschen Wetterdienst.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind gem. § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis 10.000 Euro bedroht. Überdies können die Forstschutzbeauftragten und die Vollzugspolizeibediensteten Platzverweise aussprechen
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Für das Gebiet des Freistaates Sachsen ist ab Mittag des 18.01.07 mit Starkwind bis zur Orkanstärke zu rechnen, der mit erheblicher Baumschlaggefahr verbunden ist. Zum Schutz von Leib und Leben der Waldbesucher und der im Walde Tätigen ist die Sperrung der Wälder daher unvermeidlich. Die Anordnung des Sofortvollzuges war erforderlich, um den mit der Verfügung verfolgten Zweck zu erreichen.